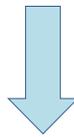


Kürzung bei überhöhten Mietkosten

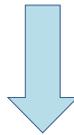
1

Erteilen der Auflage zur Suche nach einer den Mietzinsrichtlinien entsprechenden Wohnung bzw. Mitteilung, dass die effektiven Mietkosten über den geltenden Mietzinsrichtlinien liegen und diese lediglich noch bis zu einem bestimmten Datum übernommen werden und die Differenz danach durch die betroffene Person zu übernehmen ist (mittels Verfügung).



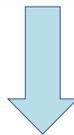
2

Betroffene Person kommt der vorgängig verfügten Auflage nicht nach.



3

Gewährung des rechtlichen Gehörs (mündlich oder schriftlich); falls Gewährung des rechtlichen Gehörs mündlich erfolgt, ist eine entsprechende Aktennotiz zu erstellen.



4

Den Mietzinsrichtlinien entsprechende Kürzung des effektiven Mietzinses mittels anfechtbarer Verfügung (sofern die betroffene Person im Rahmen des rechtlichen Gehörs keine Gründe vorgebracht hat, die gegen eine Kürzung sprechen).

Achtung!

Wenn ein Fall von missbräuchlich hohen Mietkosten vorliegt, kann die Kürzung des Mietzinses bereits ab Beginn der sozialhilferechtlichen Unterstützung erfolgen. Es muss nicht noch erst eine Übergangsfrist eingeräumt werden (§ 93 Abs. Bst. B SV).